

**Technische Universität Dresden
Philosophische Fakultät**

Satzung Vom 19.11.2012 zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft Vom 14.03.2007 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 05/2007)

Auf Grund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft vom 14.03.2007

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft vom 14.03.2007 wird wie folgt geändert:

1. §§ 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

**„§ 2
Prüfungsaufbau**

Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Bachelor-Arbeit und dem Kolloquium. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

**§ 3
Fristen und Termine**

(1) Die Bachelor-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelor-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Bachelor-Prüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Arbeit sowie über den Termin

des Kolloquiums informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer

1. in den Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 25) erbracht hat und
3. eine schriftliche bzw. eine datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nr. 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Form und Frist der Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Prüfungsleistung aufgrund der jeweiligen Anmeldung,
2. zur Bachelor-Arbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 20 Abs. 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas und
3. zum Kolloquium aufgrund der Bewertung der Bachelor-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0).

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder die
2. Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende in demselben oder in einem verwandten Studiengang entweder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.“

2. Dem § 5 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „In Modulen, die erkennbar mehreren Prüfungsordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Prüfungsleistungen Synonyme zulässig.“

3. Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Wenn sich Inhalt und Qualifikationsziel eines Moduls dafür eignen, kann der Fakultätsrat auf Vorschlag der Studienkommission für einzelne Prüfungsleistungen eine andere Prüfungssprache beschließen, wenn für die Studierenden eine Satz 1 entsprechende Alternative in demselben Studienjahr besteht und gemäß § 6 Abs. 7 Studienordnung eine andere Sprache als Deutsch als Lehrsprache beschlossen wurde.“

4. In § 8 Abs. 3 wird nach dem Wort „Stunden“ das Wort „haben“ eingefügt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt: „Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete, mit „bestanden“ bewertete Prüfungsleistungen nicht ein; unbenotete, mit „nicht bestanden“ bewertete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) ein.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Ausnahmsweise kann eine Modulprüfung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden (unbenotete Modulprüfung), wenn dies inklusive der dafür nötigen Voraussetzungen in der Modulbeschreibung vorgesehen ist. In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.“
- c) Absatz 3 wird zu Absatz 4 und erhält folgende neue Fassung:
„(4) Für die Bachelor-Prüfung wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gehen die Note der Bachelor-Arbeit und die Noten der Module nach § 26 Abs. 1 bis 3 ein. In die Note der Bachelor-Arbeit gehen die Bewertung der Arbeit mit vierfachem und die Bewertung des Kolloquiums mit einfachem Gewicht ein. Für den Kern- und den Ergänzungsbereich wird jeweils eine nach Credits gewichtete Note gebildet. In die Note des Kernbereichs gehen die nach Credits gewichteten Modulnoten und die mit der doppelten Creditzahl gewichtete Note der Bachelor-Arbeit ein. In die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gehen die Note des Kernbereichs mit vierfachem Gewicht und die Note des Ergänzungsbereichs mit einfachem Gewicht ein. Für die Bildung der zusammengesetzten Noten gilt Absatz 2 entsprechend.“
- d) Absatz 4 wird zu Absatz 5.

6. In § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 wird jeweils vor dem Wort „bewertet“ der Passus „bzw. mit „nicht bestanden““ eingefügt.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde.“
- b) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Im Modul Musikwissenschaftliche Berufspraxis (MuWi-AM3) ist das Bestehen der Modulprüfung vom Bestehen bestimmter, in der Modulbeschreibung festgelegter Prüfungsleistungen und in den Modulen Allgemeine Qualifikation 1 und Allgemeine Qualifikation 2: Berufspraktikum von den durch die Modulbeschreibung bestimmten weiteren Bedingungen abhängig.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen nach § 26 Absatz 1 bis 3 bestanden sind, im Bereich Allgemeine Qualifikation mindestens 20 Credits erworben wurden und die Bachelor-Arbeit sowie das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.“

- d) Absatz 4 werden im ersten Halbsatz die Worte „die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2, Satz 1 oder“ und im dritten Halbsatz die Worte „die Zwischenprüfung bzw.“ gestrichen.
8. § 14 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.“
9. § 15 Abs. 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Bei einer aus mehreren Prüfungsleistungen bestehenden Modulprüfung sind nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.“
10. § 16 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
11. In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 und“ gestrichen.
12. § 19 wird aufgehoben. Die Zählung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend angepasst.
13. § 21 (zuvor § 22) wird wie folgt gefasst:

„§ 21 Zeugnis und Bachelor-Urkunde

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelor-Prüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 26 Abs. 1, das Thema der Bachelor-Arbeit, deren Note und Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag des Studierenden können die Ergebnisse zusätzlicher Modulprüfungen und die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) in einem Beiblatt zum Zeugnis angegeben werden. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält der Studierende die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunden und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 13 Abs. 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem von der Philosophischen Fakultät geführten Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO

aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.“

14. § 22 (zuvor § 23) wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst: „Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung“
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „und die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1“ gestrichen.
 - c) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Entsprechendes gilt für die unbenoteten Modulprüfungen, die Bachelor-Arbeit und das Kolloquium.“
 - d) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Prüfungsleistung erwirkt, so kann die Prüfungsleistung mit der Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.“
15. § 25 (zuvor § 26) wird aufgehoben. Die Zählung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend angepasst.
16. § 25 (zuvor § 27) wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Fachliche Voraussetzungen der Bachelor-Prüfung

Für die Prüfungsleistungen sind gegebenenfalls Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen zu erbringen, deren Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung in den Modulbeschreibungen definiert sind.“

17. § 26 (zuvor § 28) wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Bachelor-Prüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs und die der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs sowie die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium.“
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Module des Pflichtbereichs im Kernbereich sind
 1. Musikwissenschaftliche Propädeutik
 2. Kompositionstechniken und -analyse I
 3. Kompositionstechniken und -analyse II
 4. Kompositionstechniken und -analyse III
 5. Systematische Musikwissenschaft I
 6. Systematische Musikwissenschaft II
 7. Ältere Musikgeschichte
 8. Neuere Musikgeschichte
 9. Musik in der Kultur
 10. Regionale Musikkultur
 11. Musikwissenschaftliche Berufspraxis“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Die Zählung der nachfolgenden Absätze wird entsprechend angepasst. Der bisherige Absatz 4 wird dabei aufgehoben.
18. Das Inhaltsverzeichnis wird an die geänderten Angaben und die geänderte Zählung der Paragraphen angepasst.

Artikel 2 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Studierende, die bereits vor dem 01.10.2007 immatrikuliert waren, und die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungssatzung noch nicht beendet haben, legen die Bachelor-Prüfung nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 14.03.2007 ab.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 12.09.2007 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium am 29.07.2008

Dresden, den 19.11.2012

Der Rektor
der Technischen Universität

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen